

## **A Begründung**

- Studiengangweiterentwicklung
- Akkreditierungsaufgaben
- Folgenovelle
- Sonstiges: \_\_\_\_\_

Die Studienordnung muss aufgrund der Überarbeitung der Tierärztlichen Approbationsverordnung (TAppV), die zum 29.12.2016 in Kraft getreten ist, bis zum 29.12.2017 überarbeitet werden.

## **B Änderungsbeschluss**

### **3. Beschluss**

#### **zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Tiermedizin (StuPoVet)**

Aufgrund von § 44 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 – Veterinärmedizin am 11.07.2017 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin für den Studiengang Tiermedizin vom 04.07.2007, zuletzt geändert durch Beschluss vom 09.09.2013, wird wie folgt geändert:

#### **I. Die Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:**

#### **Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen für den Studiengang Tiermedizin (StuPoVet) vom 04.07.2007**

3. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am [Datum] im Präsidium am [Datum] beschlossen; tritt zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

#### **I.I Die Präambel erhält folgende Fassung:**

#### **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 20 und 44 Abs. 1 Ziff. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. I S. 510) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, hat der Fachbereich 10 – Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Veterinärmedizin beschlossen.

Die Bezeichnung aller maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Frauen führen die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form: Professorin, Hochschuldozentin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Prüferin, usw.

## **§1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich wird in Abs. 1 und Abs. 2 wie folgt geändert:**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin (StuPOVet) regelt in Ergänzung der TAppV Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiengangs sowie die Studienleistungen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sind, den Ablauf der Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Der Zweite Studienabschnitt umfasst ein Studium der Veterinärmedizin von mindestens drei Jahren (vgl. "Studienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterwochenstunden" Anlage 2) einschließlich einer Rotation in paraklinischen und klinischen Einrichtungen von 24 Wochen Dauer (Anlage 3) sowie einen praktischen Studienteil im Sinne von §§ 54-61 TAppV und schließt mit dem vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ab.

### **Abschnitt I Studium**

#### **§ 2 Studienbeginn und Studiendauer Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser StuPOVet eine "Übersicht aller Semesterwochenstunden" (Anlage 2) auf, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von 5 Jahren und 6 Monaten (§ 1 TAPPV) abzuschließen.

#### **§ 3 Gliederung des Studiums Abs. 2, 4 und 7 wird wie folgt geändert:**

(2) Das Studium ist in Abschnitte gegliedert, die jeweils auf die Prüfungsabschnitte gemäß Anlage 2 und 4 vorbereiten.

(4) Zugangsvoraussetzung für die klinische Ausbildung im fünften Studienjahr („Rotation“ Anlage 3) gemäß § 6 der StuPOVet sind erfüllt, wenn die Fachprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 29 Nr. 1-10, 12, 20 TAppV bestanden sind.

(7) Während der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem 6. Semester ist der praktische Studienteil von 150 Stunden in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik (§ 57 Abs. 1 TAppV) abzuleisten. Diese Praktikumszeit kann je zur Hälfte in zwei aufeinanderfolgende Wochen abgeleistet werden.

#### **§ 4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen wird Abs.2 und Abs. 3**

(2) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V), die auf die Lehrinhalte der praktischen Übungen und Seminare vorbereiten, in denen Lehrstoff gegenstandsbezogen bzw. problemorientiert erarbeitet wird
2. Praktische Übungen und Kurse (Ü)
3. Seminare (S)
4. Klinische Demonstrationen (D)
5. Querschnittsunterricht Klinik (QF)
6. Pflicht-QF-Klinik (mit Anwesenheitspflicht).

Möglich sind auch kombinierte Lehrveranstaltungen (V/Ü/S). Exkursionen können ebenfalls Teile von Lehrveranstaltungen sein. Der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung an der Hochschule findet im fünften Studienjahr (Rotation) statt. Teile der Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache und/oder in Form interaktiver Lernprogramme angeboten werden.

(3) Die an der Lehre beteiligten Einrichtungen bieten Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 TAppV an.

Wahlpflichtveranstaltungen müssen durch den Studiendekan im Benehmen mit dem Studienausschuss des Fachbereichs im Voraus anerkannt worden sein. Die Studierenden können Wahlpflichtveranstaltungen aus diesem Angebot wählen. Eine Wahlpflichtveranstaltung gleichen Inhalts wird nur einmal angerechnet.

Wahlpflichtveranstaltungen für Studierende eines Semesters dürfen nicht zeitgleich zu Veranstaltungen abgehalten werden, deren Besuch verpflichtend für alle Studierenden dieses Semesters ist. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

Seminare, Kurse oder Praktika aus anderen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität können als Wahlpflichtveranstaltungen anerkannt werden, solange die Voraussetzungen nach den Blockbeschreibungen erfüllt sind. Der Besuch einer Woche einer ganztägigen Wahlpflichtveranstaltung (5 Tage zu je 6 Unterrichtsstunden) wird mit nicht mehr als 28 Stunden bescheinigt.

#### **§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen wird wie folgt geändert und um den Abs. 6 ergänzt:**

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit obligatorischer Anwesenheits- und Erfolgskontrolle, zu der sich die Studierenden fristgerecht anzumelden haben, wird durch Bescheinigungen nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft in von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses festgelegter Weise erteilt und dem Prüfungsamt übermittelt. Auf Antrag der Studierenden können Bescheinigungen in schriftlicher Form ausgegeben werden.

Mögliche Formen der Leistungskontrollen sind schriftlich, auch elektronisch, mündlich oder praktisch sowie Kombinationen der genannten Formen.

(2) Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85 % der Stunden der leistungsnachweispflichtigen Veranstaltung anwesend war. Hat ein Studierender aus triftigem Grund (z. B. wegen Krankheit) nicht in diesem Umfang teilgenommen, so entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Studiendekan.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird mit Anwesenheits- und/oder Erfolgskontrolle festgestellt. Die Form der Kontrolle wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und bekannt gegeben. Die Bewertung der Kontrolle lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

(4) Es ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor der Zulassung zur jeweiligen Prüfung, zu deren Zulassung der Leistungsnachweis als Voraussetzung gilt, anzubieten. Wird die Erfolgskontrolle wiederholt nicht bestanden, muss die leistungsnachweispflichtige Veranstaltung wiederholt werden.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht angegebener Hilfsmittel oder Quellen zu beeinflussen, wird die Prüfung als mit "Nicht Bestanden" bewertet. Ist dem Prüfling in dem Studiengang bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gelten bei erneuter Täuschung die Prüfung und der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(6) Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden

#### **§ 6 Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) wird in Abs. 3 und 5 wie folgt geändert:**

(3) Zur Ermittlung des Zeitumfangs der verschiedenen Studienphasen in der Rotation gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 TAppV wird eine wöchentliche Pflichtausbildungszeit der Studierenden von mindestens 30 Stunden vorausgesetzt. Die tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den funktionellen Abläufen der ausbildenden Einheiten.

(5) Während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den einzelnen Patienten/Bestand anwenden. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen sie unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Tierarztes die ihnen zugewiesenen tierärztlichen Tätigkeiten durchführen.

#### **§ 7 Studienberatung wird in Abs. 1 wie folgt geändert:**

(1) Der Studiendekan ist für die Organisation der Studienfachberatung verantwortlich.

## Abschnitt II Prüfungen

### **§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen wird in Abs. 1 wie folgt geändert:**

(1) Über die Anerkennung von Leistungen und die Berücksichtigung der Noten von anerkannten Prüfungen für die Gesamtnote entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses bzw. die nach § 8, Abs. 2 benannte Person. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei Prüfungen, Studienleistungen anderer Studiengänge oder von Studienleistungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 TAppV wird ein inhaltlicher Abgleich der laut Antrag absolvierten Prüfungs- und Lehrinhalte mit den an der Justus-Liebig-Universität für das Fach Veterinärmedizin vorgesehenen Prüfungs- und Lehrinhalten unter Beteiligung des jeweiligen Fachvertreters durchgeführt. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist die Ableistung der Fächer an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule und der vergleichbare Prüfungs- und Lehrinhalt.

### **§ 10 Staatliche Prüfungsausschüsse wird in Abs. 2 wie folgt geändert:**

(2) Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse obliegen die Organisation und Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Sie achten darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der StuPO Vet eingehalten werden und sorgen dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern zu den in Anlage 4 vorgegebenen Fristen ablegen können.

### **§ 13 Zulassung zur Prüfung wird in Abs. 1, 2 und 8 wie folgt geändert:**

(1) Für die Prüfungen ist innerhalb von drei Wochen nach Beginn der jeweils vor den Prüfungsterminen liegenden Vorlesungszeit schriftlich ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der gültige Personalausweis
2. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch zusätzlich der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde
3. Die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach den §§ 20, 23 und 31 TAppV
4. Die für den Prüfungsabschnitt erforderlichen Studiennachweise (Prüfungsvoraussetzungen).

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind nur vor einer erstmaligen Prüfung an der Universität dem Prüfungsamt abzugeben. Die Nachweise nach Nr. 4 können entsprechend Abs. 4 nachgereicht werden.

Die Prüfungsabfolge ergibt sich für die tierärztliche Vorprüfung aus den §§ 19 und 21 TAppV, für die tierärztliche Prüfung nach § 29 TAppV aus der Anlage 4. Die dort genannten Prüfungsabschnitte setzen jeweils einen gesonderten Zulassungsantrag voraus.

(2) Die Nachweise nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Form der Nachweise nach Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende. Sie können in anderer Form vorgelegt werden, soweit diese im Einzelfall durch den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt werden. Die Nachweise Nr. 1 und 2 werden bis zum Abschluss des Studiums zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

(8) Die Prüfung nach § 20 Abs. 2 TAppV wird nur angeboten für die Fächer Physik und Chemie. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung in Physik bzw. Chemie setzt voraus, dass der Studierende das jeweilige Fach in der Schule als Leistungs- bzw. Neigungskurs oder einen Kurs in diesem Sinne mit erhöhtem Anforderungsniveau belegt und im Abiturzeugnis der Durchschnitt der Leistungen in diesem Fach aus der Qualifikationsphase und der Abiturprüfung mit "sehr gut" nachgewiesen ist.

### **§ 14 Prüfungsverfahren wird wie folgt geändert:**

(1) Bei mündlichen Prüfungen hat ab der ersten Wiederholungsprüfung (Zweitprüfung) außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein. Bei schriftlichen (auch elektronischen) Prüfungen ist die Leistung der zweiten Wiederholungsprüfung (Drittprüfung) außer vom Prüfer zusätzlich durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied zu bewerten. Auf Antrag

des Studierenden findet der Satz 2 auch bei der ersten schriftlichen oder elektronischen Wiederholungsprüfung Anwendung. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittprüfung) einer schriftlichen oder elektronischen Prüfung kann der Studierende ein mündliches Prüfungsverfahren beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende. (2) Zu Beginn einer Prüfung haben sich Studierende durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder dem Studenausweis zu legitimieren.

(3) Zulässig sind mündliche, praktische, elektronische und schriftliche Prüfungen oder Kombinationen davon als Einzel- oder Gruppenprüfungen, wobei bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden sollen. Bei praktischen Prüfungen, z.B. bei Objective Structured Clinical Examinations oder Prüfungsteilen am Tier soll neben dem Prüfer mindestens eine weitere Person anwesend sein, soweit dies vom Studierenden gewünscht ist. Die Form der Prüfung wird in Anlage 4 festgelegt. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die auch unter Verwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens (Single bzw. Multiple Choice) durchgeführt werden können. Schriftliche Prüfungen beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht weniger als 30 Minuten. Die Dauer anderer Prüfungsformen hängt von der festgelegten Prüfungssituation und deren konkreten Umständen ab. In einer mündlichen Prüfung muss dem Prüfling mindestens 20 Minuten Zeit gegeben werden, auf Fragen des Prüfers sein Wissen bzw. seine Erkenntnisse vorzutragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Umstände mündlicher und praktischer Prüfungen und die Bewertung der Leistung sind vom Prüfer oder einem vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer in einem Protokoll festzuhalten. Hierzu wird die Anlage 2 der TAppV nach den Anforderungen der JLU ergänzt und ist in dieser Form Anlage 5a und für Wiederholungsprüfungen Anlage 5b dieser Ordnung.

(5) Studierende, die von einer Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten sind, sind erneut zu laden. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt liegt beim Nachweis eines triftigen Grundes vor. Der triftige Grund ist dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle des Versäumnisses wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest nach Anlage 6 innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Im Falle eines mehr als zweimaligen Versäumnisses einer Prüfung wegen Krankheit innerhalb eines Prüfungsabschnittes gemäß Anlage 4, muss ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes Gießen vorgelegt werden. Bei Abbruch einer andauernden Prüfung wegen Krankheit muss immer das Attest des Gesundheitsamtes in Gießen vorgelegt werden.

(6) Bei Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt ohne triftigen Grund gelten die Prüfungsleistungen des Studierenden als "nicht ausreichend".

#### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen wird in Abs. 1, 4, 5 und 6 wie folgt geändert:**

(1) Für die Bewertung der Leistungen in Prüfungen sind die Noten entsprechend § 14 Abs. 1 TAppV zu verwenden.

(2) Die Leistungen in schriftlichen Prüfungen sind wie folgt zu ermitteln:

"sehr gut"	(1)	wenn 88 % und mehr
"gut"	(2)	wenn 75 – 87 %
"befriedigend"	(3)	wenn 63 – 74 %
"ausreichend"	(4)	wenn 51 – 62 %
"nicht ausreichend"	(5)	wenn 50 % oder weniger

der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden.

Sind die Ergebnisse schriftlicher Leistungen in Noten auszudrücken, ist erforderlichenfalls auf den ganzen Prozentwert zu runden, wobei bei einem Prozentwert kleiner x,5 auf x abgerundet, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.

(4) Das Prüfungsergebnis in einer mündlichen Prüfung ist dem Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben. Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder individuell elektronisch innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung bekannt zu geben

(5) Nach Abschluss der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### Abschnitt III Schlussvorschriften

#### II. § 16 Schlussbestimmungen wird wie folgt neu gefasst:

##### „§16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Ordnung vom [Datum] tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die im WS 2017/18 für das Studium der Tiermedizin an der JLU immatrikuliert sind.

##### § 17 In-Kraft-Treten entfällt.

Gießen, den 4. Juli 2007

Prof. Dr. Reto Neiger

Studiendekan des Fachbereichs 10 - Veterinärmedizin

#### Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Studienplan
Anlage 2	Übersicht aller Semesterwochenstunden
Anlage 3	Rotation (5. Studienjahr)
Anlage 4	Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten
Anlage 5a und 5b	Prüfungsniederschrift
Anlage 6	Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit

#### III. Die Anlage 1 (Studienplan) erhält folgende Fassung:

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
1. Semester	3. Semester	5. Semester	7. Semester	9. Semester	11. Semester
Physik	Anatomie	Allg. Pathologie	<u>Respiration</u>	<b>Klinische Rotation</b> nach Rotationsplan (gemäß StuPOVet Anlage 3)	<i>Geflügelkrankheiten</i>
Chemie	Histologie	Spez. Bakteriologie	<u>Herz-Kreislauf</u>		<i>Lebensmittelkunde</i>
Zoologie	Biochemie	Spez. Mykologie	<u>Gastrointestinal</u>		<i>Fleischhygiene</i>
Botanik	Physiologie	Parasitologie	Fleisch-/LM-Hygiene		<i>Reproduktion*</i>
Anatomie	Tierzucht & Genetik	Pharmakologie	Pathologie		<i>Innere Medizin*</i>
Histologie	Landwirtschaftslehre	Toxikologie	Milchkunde		<i>Chirurgie*</i>
Tierhaltung		Tierernährung	Tierschutz		<i>Spez. Pathologie*</i>
Geschichte d. VM		Propädeutik	Radiologie		
Terminologie		Tierhygiene	Geflügel, Reptilien		
		Spez. Virologie	Gerichtl. VM, Berufs- & Landesrecht		
<b>Praktika und Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit</b>					
<b>Landwirtschaftliches Praktikum</b> gemäß § 1 Abs.2 Satz 2a TAppV	<i>Anatomie</i>	<i>Bakteriologie &amp; Myk.</i>	<i>Tierschutz &amp; Etholog.</i>		
	<i>Histologie &amp; Embryol.</i>	<i>Virologie</i>	<i>Radiologie</i>		
		<i>Propädeutik</i>	<i>Milchkunde</i>		
		<i>Allg. Pathologie*</i>	<i>Chirurgie* &amp; Innere*</i>		
		<i>Pharmak. &amp; Toxikol.*</i>			

2. Semester	4. Semester	6. Semester	8. Semester	10. Semester
Chemie	Biochemie	<u>Allgemein</u>	<u>Harnwege</u>	<b>Klinische Rotation</b> nach Rotationsplan (gemäß StuPOVet Anlage 3)
Botanik	Physiologie	<u>Lymphoretikulär</u>	<u>Endokrinologie</u>	
Biometrie	Tierzucht & Genetik	<u>Haut</u>	<u>Labortierkunde</u>	
Anatomie	Spezielle Ethologie	<u>Anästhesie</u>	<u>Reproduktion</u>	
Histologie	Propädeutik	<u>Bewegungsapparat</u>	<u>Bestandsbetreuung</u>	
Embryologie	Allg. Bakteriologie	Fleisch-/LM-Hygiene	Fleisch-/LM-Hygiene	
Tierhaltung	Allg. Mykologie	AVO	Tierseuchen	
Ethologie	Allg. Virologie	Milchkunde	Histopathologie	
Futtermittelkunde		Tierernährung	Pathologie	
		Pathologie	Geflügel, Reptilien	
			Gerichtl. VM, Berufs- & Landesrecht	
<b>Praktika und Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit</b>				
<i>Physik</i>	<i>Physiologie</i>	AVO	<i>Pharmakol. &amp; Toxikol.*</i>	
<i>Chemie</i>	<i>Biochemie</i>	<i>Tierhaltung &amp; -hygiene</i>	<i>Milchkunde</i>	
<i>Zoologie</i>	<i>Tierzucht &amp; Genetik</i>	<i>Parasitologie</i>	<i>Tierseuchen</i>	
<i>Botanik</i>		<i>Tierernährung</i>	<i>Gerichtliche VM, BSR</i>	
		<i>Chirurgie* &amp; Innere*</i>	<i>Reproduktion*</i>	
		<b>Kurative Praxis</b> gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2b TAppV	<i>Chirurgie* &amp; Innere*</i>	

Legende	
Normal	Lehrfächer
<u>Unterstrichen</u>	Vorlesungen im Themenblock
<b>Fett</b>	<b>Praktika</b>
<i>Kursiv</i>	<i>Prüfungen</i>
*	Teilprüfungen (gemäß Anl. 4 StuPOVet)

#### IV. Die Anlage 2 (Übersicht aller Semesterwochenstunden) erhält folgende Fassung:

	Fachgebiete gemäß TAppV Anlage 1	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9 & 10 Semester	Total
1	Physik	56									56
2	Chemie	56	70								126
3	Zoologie	56									56
4	Botanik	28	28								56
5	Biometrie		28								28
6	Berufsfelderkundung	42									42
7	Anatomie	98	42	84							224
8	Histologie & Embryologie	28	42	28							98

9	Landwirtschaftslehre			28							<b>28</b>
10	Tierhaltung & -hygiene	14	14			28					<b>56</b>
11	Allg. & klinische Radiologie						6	36	2		<b>44</b>
12	Physiologie			42	98						<b>140</b>
12	Biochemie			42	98						<b>140</b>
13	Tierzucht & Genetik			28	56						<b>84</b>
14	Klinische Propädeutik				42	56					<b>98</b>
15	Tierschutz & Ethologie		28		28			28			<b>84</b>
16	Labortierkunde					14					<b>14</b>
17	Tierernährung & Futterm.				42	28	28				<b>98</b>
18	Gerichtliche Veterinärmedizin							14	14		<b>28</b>
19	Geflügelkrankheiten							14	14		<b>28</b>
20	Pharmakologie & Toxikologie					42	56	12	16		<b>126</b>
21	Bakteriologie, etc.				28	154			42		<b>224</b>
22	Krankheiten der Reptilien							14	14		<b>28</b>
23	Allg. Pathologie etc.					42	30	45	37	28	<b>182</b>
24	Innere Medizin, Chirurgie etc.						140	108	146		<b>394</b>
25	Lebensmittelkunde etc.						42	112	84		<b>238</b>
26	Klinische Ausbildung						22	30	32	583	<b>667</b>
27	Querschnittsunterricht						59	53	57		<b>169</b>
32	Wahlpflichtveranstaltungen	42	42	42	42	56	28	28	28		<b>308</b>
<b>TOTAL</b>		<b>420</b>	<b>294</b>	<b>294</b>	<b>434</b>	<b>420</b>	<b>411</b>	<b>494</b>	<b>486</b>	<b>611</b>	<b>3864</b>



V. Die Anlage 3 (Rotation (5. Studienjahr))erhält folgende Fassung:

Anlage 3 (Rotation – 5. Studienjahr)

Redaktionelle Anmerkung: Gr1 – G25: Gruppen von jeweils ca. 7-9 Studierenden

Ex	Ex	Ex	Ex	BI1	BI2	BI3	BI4	BI5	BI6	BL7	BI8	BI9	BI10	BI11	BI12	Ex	Ex	Ex	Ex	Ex	Ex	Ex	Ex	Ex
Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2
Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3
Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4
Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5
Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6
Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7
Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8
Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9
Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10
Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11
Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12
Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13
Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14
Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15
Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16
Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17
Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18
Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19
Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20
Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21
Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23	Gr22
Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24	Gr23
Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25	Gr24
Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1	Gr25
Gr25	Gr24	Gr23	Gr22	Gr21	Gr20	Gr19	Gr18	Gr17	Gr16	Gr15	Gr14	Gr13	Gr12	Gr11	Gr10	Gr9	Gr8	Gr7	Gr6	Gr5	Gr4	Gr3	Gr2	Gr1

Block 1	BI1	Klinik für Pferde (Innere & Chirurgie)	2
Block 2	BI2		2
Block 3	BI3	Klinik für Kleintiere (Chirurgie)	2
Block 4	BI4		2
Block 5	BI5	Klinik für Kleintiere (Innere Medizin)	2
Block 6	BI6		2
Block 7	BI7	Klinik für Vögel, Amphibien, Reptilien & Fische	2
Block 8	BI8	Klinik für Gynäkologie, Geburtshilfe & Andrologie inkl. Ambulanz	2
Block 9	BI9		2

Block 10	BI10	Klinik für Wiederkäuer	2
Block 11	BI11	Klinik für Schweine	2
Block 12	BI12	Bakteriologie/Virologie und Pathologie (je 1 Woche)	2
Schlachthof	Ex	Schlachthofpraktikum (§1, Abs.2, Art.2d)	3
Öffentl. Vetl.-Wesen	Ex	Öffentl. Veterinärwesen (§1, Abs. 2, Art. 2e)	2
Hygiene	Ex	Hygienekontrolle (§1, Abs.2, Art. 2c)	2
Praxis	Ex	700h=4 Monate (§1, Abs.2, Art.2f)	16
Ferien	Ex		3

VI. Die Anlage 4 (Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten) erhält folgende Fassung:

Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten im Studiengang Veterinärmedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen

	Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)	Prüfungsfach	Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme)	Prüfungsmodalität*
<b>Tierärztliche Vorprüfung</b>	<b>1. Vorphysikum</b>			
	<b>nach dem 2. Semester</b>	Physik einschl. der Grundlagen des physikalischen Strahlenschutzes	Experimentalphysik für Veterinärmediziner (Übungen und Klausur)	schriftlich/mündlich (100%)
		Chemie	Chemieklausur: Teilleistung 1 von 2, chemisches Praktikum: Teilleistung 2 von 2	schriftlich/mündlich (100%)
		Zoologie	Zoologisches Seminar für Veterinärmediziner	schriftlich (100%)
		Botanik der Futter-, Gift- und Heilpflanzen	Einführung in die Systematik der einheimischen Blütenpflanzen unter bes. Berücksichtigung von Gift-, Arznei- u. Nutzpflanzen	schriftlich (100%)
			Kursus der medizinischen Terminologie	
	<b>2. Physikum</b>			
	<b>nach dem 3. Semester</b>	Anatomie	Anatomie I. Teil, Anatomie II. Teil, Anatomie III. Teil	mündlich (100%)
		Histologie und Embryologie	Histologie 1: Zellen- u. Gewebelehre, Histologie 2: Mikroskopische Organlehre, Seminar in Allgemeiner Embryologie	mündlich/schriftlich (100%)
	<b>nach dem 4. Semester</b>	Physiologie	Physiologische Übungen mit Seminar	mündlich/praktisch (100%)
		Biochemie	Biochemische Übungen mit Seminar	mündlich/praktisch (100%) oder schriftlich/praktisch (100%)
		Tierzucht und Genetik einschl. Tierbeurteilung	Landwirtschaftlicher Kurs in Tierzucht und Tierhaltung oder anerkanntes Praktikum gemäß § 3 (6) StuPOVet, Übungen in Tierzucht und Genetik einschl. Rassenlehre u. Tierbeurteilung	schriftlich/praktisch (100%)

	<b>Zeitpunkt des Prüfungsabschnittes (Ende der Vorlesungszeit)</b>	<b>Prüfungsfach</b>	<b>Vorleistungen für die Zulassung zur Prüfung (Bestätigung über die regelmäßige und erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme)</b>	<b>Prüfungsmodalität*</b>
<b>Tierärztliche Prüfung</b>	<b>nach dem 5. Semester</b>	Bakteriologie und Mykologie	Übungen in Bakteriologie, Mykologie und Immunologie	praktisch (20%) mündlich (80%)
		Virologie	Übungen in Virologie einschl. Immunologie	schriftlich (100%)
		Klinische Propädeutik	Übungen in klinischer Propädeutik	mündlich/praktisch (100%)
		Allg. Pathologie u. Spez. pathologische Anatomie u. Histologie; Teilprüfung Allgemeine Pathologie	Seminar in allgemeiner Pathologie	schriftlich (30%)
		Pharmakologie und Toxikologie; Teilprüfung Allg. Pharmakologie Teilprüfung Spezielle Toxikologie	Seminar in allg. Pharmakologie u. Toxikologie	schriftlich (20%) schriftlich (20%)
	<b>nach dem 6. Semester</b>	Tierhaltung und Tierhygiene	-	mündlich (100%)
		Parasitologie	Übungen in Parasitologie	mündlich/praktisch (100%)
		Arznei- und Betäubungsmittelrecht	Übungen im Rezeptieren und Anfertigen von Arzneien	praktisch im Semester (20%) mündlich/schriftlich (80%)
		Tierernährung	Übungen in Futtermittelkunde Übungen und Praktikum in Tierernährung	schriftlich (100%)
		Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung 1	Pflicht QF Klinik	schriftlich
		Innere Medizin; Teilprüfung 1	Pflicht QF Klinik	schriftlich
	<b>nach dem 7. Semester</b>	Tierschutz und Ethologie	-	schriftlich (100%)
		Radiologie	Vorlesung allg. Radiologie einschl. Strahlenphysik	schriftlich (100%)
		Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung 2	Pflicht QF Klinik	schriftlich
		Innere Medizin; Teilprüfung 2	Pflicht QF Klinik	schriftlich
	<b>nach dem 8. Semester</b>	Pharmakologie und Toxikologie; Teilprüfung Spez. Pharmakologie	Teilprüfungen Allgemeine Pharmakologie und Spezielle Toxikologie	mündlich (60%)**
		Milchkunde	Milchuntersuchungskurs	schriftlich (100%)
		Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie	-	mündlich (100%)
		Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht	-	schriftlich (100%)

		Chirurgie und Anästhesiologie; Teilprüfung 3	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40% errechnet sich aus Teilprüfungen 1, 2 und 3)
		Innere Medizin; Teilprüfung 3	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40% errechnet sich aus Teilprüfungen 1, 2 und 3)
		Reproduktionsmedizin Teilprüfung MCQ	Pflicht QF Klinik	schriftlich (40%)
	<b>nach dem 10. Semester</b>	Allg. Pathologie und Spez. pathologische Anatomie und Histologie; Teilprüfung: Spezielle pathologische Anatomie und Histologie	Histopathologischer Kurs, Patholog.-Anatom. Vorweisungen, Seminar Spezielle Pathologie, Klinische Rotation: Pathologie	mündlich/praktisch/schriftlich (70%)
		Fleischhygiene	Übungen zur Schlachttier- u. Fleischuntersuchung	mündlich/praktisch (100%)
		Lebensmittelkunde einschl. Lebensmittelhygiene	Übungen zur Lebensmitteluntersuchung und -technologie	mündlich/praktisch (100%)
		Reproduktionsmedizin Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotation in Reproduktionsmedizin, Bestandsfahrt	mündlich/praktisch (60%)
		Geflügelkrankheiten	Seminar in Bestandbetreuung, Sektionsübungen, Bestandsfahrt, klinische Rotation	mündlich (100%)
		Chirurgie und Anästhesiologie Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotation in Chirurgie und Anästhesiologie	mündlich/praktisch (60%)
		Innere Medizin Teilprüfung Patient/en	Schriftliche Teilprüfungen (40%), Rotationen in Innerer Medizin sowie Virologie, Bakteriologie/Mykologie und Parasitologie	mündlich/praktisch (60%)
			Übungen in Biometrie	

Besteht eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen und wird das Ergebnis der Prüfungsleistung in Notenstufen gemäß § 14 Abs. 1 TAppV berechnet, muss das Ergebnis mindestens einen Notenwert von 4,0 erreichen, um noch „Ausreichend“ sein zu können.

\* Der Lehrende kann nach Zustimmung des Studienausschusses des FBR eine andere Prüfungsform oder eine abweichende relative Bewertung von Teilleistungen einer Prüfung wählen, die geeignet sind, die Kompetenz der Studierenden in einer der ursprünglichen Prüfungsform bzw. relativer Bewertung adäquater Weise festzustellen. Er gibt die Prüfungsmodalität zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

\*\* Die so gekennzeichnete Teilleistung muss bestanden sein, damit die Prüfungsleistung „Ausreichend“ erreicht werden kann.

VII. Anlage 5 a und 5b (Prüfungsniederschrift) erhalten folgende Fassung:

Anlage 5a

**Prüfungsausschuss für die Tierärztliche (Vor-) Prüfung**

Prüfer: [ ] .....

Institut oder Klinik: [ ] .....

**Niederschrift**

über die Prüfung in

[ ]

Der / Die Studierende der Veterinärmedizin .....

[ ]

ist am ... [ ] ...in dem oben bezeichneten Prüfungsfach geprüft worden.

Nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten beteiligte Prüfer/innen:

.....  
.....

Beginn der Prüfung: ..... Ende der Prüfung: .....

Gegenstand der Prüfung und Prüfungsablauf:\*)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Bewertung der Leistung:

.....  
.....

Bemerkungen \*\*)

.....  
.....  
.....

Gießen, den .....

.....  
(Unterschrift Protokollführer/In,  
soweit nicht der Prüfer die Niederschrift gefertigt hat)

.....  
(Unterschrift Prüfer/In)

\*) Hier ist der Prüfungsablauf stichwortartig oder dem Inhalt nach wiederzugeben  
\*\*) Die Prüfungsnote „nicht ausreichend“ ist kurz zu begründen.



VI. Anlage 6 (Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit) erhält folgende Fassung:

**Justus - Liebig - Universität - Giessen**

**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit  
(Ärztliches Attest)**

zur Vorlage beim Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt des Fachbereichs Veterinärmedizin

**Erläuterung für den Arzt:**

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint, sie abbricht oder nach Beendigung von ihr zurücktritt, hat er gemäß der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes, dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung und für den jeweils damit verbundenen Zweck erforderlich ist.

**1. Name und Anschrift der untersuchten Person:**

Familienname:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	PLZ und Wohnort:

**2. Erklärung des Arztes:**

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsfähigkeit hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Bezeichnung der Krankheit (optional)

\_\_\_\_\_

Krankheitssymptome / Art der Leistungsminderung

\_\_\_\_\_

Die Krankheitssymptome stehen im Zusammenhang mit Examensangst / Prüfungsstress ja  nein

Aus ärztlicher Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor ja  nein

Die Gesundheitsstörung ist dauerhaft  vorübergehend

voraussichtliche Dauer der Erkrankung: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum)

(Praxis-/Kassenstempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Angaben durch den Prüfling:

Prüfungstach \_\_\_\_\_ Prüfungsdatum \_\_\_\_\_ Prüfungsgruppe \_\_\_\_\_

Matr.-Nr. \_\_\_\_\_

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den

---

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee  
Präsident